Beschluss Neufassung der Erstattungsordnung

Gremium:	Landesparteitag
Beschlussdatum:	26.11.2022
Tagesordnungspunkt:	5. Satzung

Antragstext

Der Landesparteitag beschließt die folgende neue Erstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt.

Gleichzeitig tritt die Erstattungsordnung des Landesverbandes vom 27.04.2007, zuletzt geändert am 07.03.2020, außer Kraft.

Inhaltsverzeichnis
Erstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt
§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 persönlicher Geltungsbereich
§ 3 sachlicher Geltungsbereich
§ 4 Antragseinreichung
§ 5 Fahrtkosten
§ 6 Verpflegungsmehraufwendungen
§ 7 Übernachtungskosten
§ 8 Sachaufwendungen
§ 9 Weitergehende Aufwendungen
§ 10 Kinderbetreuungskosten
§ 11 Abrechnungsregelung
§ 12 Kostenträger

Erstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt

§ 1 Anwendungsbereich

Die Erstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt gilt für den Landesverband und alle seine nachgeordneten Gliederungen entsprechend, soweit diese sich keine eigenen Erstattungsordnungen gegeben haben.

§ 2 persönlicher Geltungsbereich

Erstattung nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder oder Beauftragte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt, wenn sie durch Auftrag, Beschluss oder Wahl durch hierzu satzungsgemäß befugte Personen oder Parteigremien als Delegierte oder Beauftragte tätig geworden sind.

§ 3 sachlicher Geltungsbereich

(1) Erstattungsfähig sind nur solche Aufwendungen, die sich vor ihrem Entstehen aus einem entsprechend protokollierten Auftrag, Beschluss oder einer Wahl

ergeben. Nicht erstattet werden Aufwendungen, die über den Auftrag, den Beschluss oder die Wahl hinausreichen und/oder auf die eigene Entscheidung des Mitglieds oder des*der Beauftragten zurückzuführen sind. Im Zweifel hat das Mitglied oder der*die Beauftragte vorab abzuklären, ob die geplante Aufwendung noch durch Auftrag, Beschluss oder Wahl gedeckt und damit erstattungsfähig ist.

(2) Erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind:

- Fahrtkosten;
- Verpflegungsmehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit;
- Übernachtungskosten;
- Sachkosten/Aufwandsersatz.

(4) Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Für die Erstattung ist das vorgesehene Formular zu verwenden.

§ 4 Antragseinreichung

(1) Die Erstattung von Aufwendungen kann nur bei der beauftragenden Stelle beantragt werden (Kreis-, Landes- oder Bundesverband)

(2) Bei regional paritätisch besetzten Ausschüssen (z.B. Länderrat, Frauenrat, Bundesfinanzrat) werden die Aufwendungen bei der entsendenden Parteigliederung erstattet.

§ 5 Fahrtkosten

Erstattet werden:

1. Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder von Car-Sharing. Fahrtkosten der 1. Klasse werden grundsätzlich nicht erstattet. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Erstattung von Fahrtkosten der 1. Klasse nach vorheriger Genehmigung erfolgen. Alle Möglichkeiten der Preisermäßigung sind bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu nutzen. Auf Antrag ist eine Bahncard 2. Klasse erstattungsfähig, wenn die voraussichtlichen Einsparungen innerhalb der Geltungsdauer ihre Kosten übersteigen.

2. Bei Benutzung privater Beförderungsmittel gilt folgender Pauschalsatz:

   - Pkw 0,30 €/km.
   - Bei Benutzung eines Motorrades werden 0,20 €/km erstattet.

Zum Nachweis der Kilometer ist der Reisekostenabrechnung eine Routenplanung der tatsächlich gefahrenen Strecke beizufügen.

3. Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten, wenn zur Ausführung des Auftrages oder Beschlusses oder zur Ausübung des Wahlamtes im Einzelfall die Benutzung anderer Verkehrsmittel nicht möglich war. Die

Gründe für die Benutzung eines Taxis sind im Rahmen des Erstattungsantrags anzugeben.

4. Die tatsächlich nachgewiesenen Park- und Straßenbenutzungsgebühren. Andere Nebenkosten der Fahrtätigkeit, wie etwa besonders veranlasste Aufwendungen für Insassen- und Unfallversicherung bedürfen der vorherigen Genehmigung.

5. Flugreisen werden grundsätzlich nicht erstattet. Ausnahmen sind mit Begründung möglich und bedürfen des Beschlusses des Landesvorstandes/des Kreisverbandes. In diesen Fällen muss die bei diesem Flug entstandene Menge klimarelevanter Treibhausgase durch Klimaschutzprojekte (bspw. über „atmosfair“) kompensiert/ausgeglichen werden.

§ 6 Verpflegungsmehraufwendungen

(1) Dienstreisen im Inland

Der Verpflegungsmehraufwand bei Dienstreisen im Inland kann nach den jeweils gültigen steuerrechtlichen Pauschalsätzen nach § 9 Absatz 4a Einkommensteuergesetz (EStG) abgerechnet werden. Dauert die Reise über einen Kalendertag an, ist die Abwesenheitszeit für jeden einzelnen Kalendertag getrennt zu erfassen. Die entsprechenden Erstattungssätze sind anschließend zu summieren. Die Abrechnung nach Beleg ist nicht möglich.

(2) Dienstreisen im Ausland

Dienstreisen ins Ausland bedürfen eines gesonderten Beschlusses des Landes/Kreisvorstandes. Bei Auslandsdienstreisen werden die Erstattungen entsprechend der jeweiligen steuerlichen Ländergruppeneinteilung (EStR 119(4)) pauschal oder nach Beleg vorgenommen.

§ 7 Übernachtungskosten

(1) Erstattet werden tatsächlich nachgewiesene Übernachtungskosten ohne Frühstück bis zu einem Betrag von maximal 110,00 Euro für Städte mit mehr als 1 Mio. Einwohner und für das restliche Bundesgebiet ein Betrag von höchstens 100,00 Euro pro Nacht.

(2) In begründeten Ausnahmefällen, die im Vorfeld zu beantragen sind, kann davon abgewichen werden.

(3) Ohne Beleg können Übernachtungsaufwendungen mit maximal 20,00 Euro pauschal erstattet werden.

(4) Das Frühstück kann bis maximal 15,00 Euro geltend gemacht werden.

(5) Ist eine Mahlzeit bereits pauschal im Übernachtungspreis enthalten oder anderweitig unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden, so werden pro Mahlzeit

Verpflegungspauschalen von der Verpflegungsmehraufwandserstattung abgezogen. Dabei werden folgende Pauschalen angesetzt:

- für ein Frühstück 20% der Ganztagespauschale;
- für ein Mittagessen 40% der Ganztagespauschale;
- für ein Abendessen 40% der Ganztagespauschale.

Dabei gilt bei allen abrechnungsfähigen Dienstreisen unabhängig von der Gesamtdauer immer die Ganztagespauschale als Berechnungsgrundlage für diesen Abzugsbetrag. Bei Auslandsdienstreisen erfolgt die Erstattung entsprechend der jeweiligen steuerlichen Ländergruppeneinteilung pauschal oder nach Beleg.

§ 8 Sachaufwendungen

Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die in ursächlichem Zusammenhang mit der abzurechnenden Tätigkeit stehen. Ohne Belegnachweis werden Sachaufwendungen nicht erstattet. Wenn Belege abhanden gekommen sind und der verloren gegangene Einzelbeleg den Betrag von 25,00 Euro überschreitet, ist eine Erstattung nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses möglich.

§ 9 Weitergehende Aufwendungen

Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattung erfasst sind, oder Ausnahmen von obigen Regelungen können im Wege einer Ausnahmeregelung über einen Beschluss des Vorstands erstattet werden, sofern diese durch den Haushalt gedeckt sind.

§ 10 Kinderbetreuungskosten

(1) Um die Teilnahme an politischen Aktivitäten im Interesse von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu ermöglichen, können Kinderbetreuungskosten in tatsächlicher Höhe auf Antrag erstattet werden. Dies muss vorher beim entsprechenden Kreisverband bzw. dem Landesverband angemeldet werden. Im zu stellenden Antrag ist die Notwendigkeit der Übernahme der Betreuungskosten zu begründen.

(2) Soweit andere Parteigliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt oder sachlich betroffene Dritte für eine Veranstaltung Kinderbetreuung anbieten, so ist dieses Angebot vorrangig in Anspruch zu nehmen.

(3) Es werden nur ordnungsgemäß abgerechnete Kosten erstattet. Das antragstellende Mitglied hat sicherzustellen, dass bundesgesetzliche Bestimmungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmer*innen eingehalten werden und eine gesetzeskonforme Anmeldung der beschäftigten Person erfolgt. Dies kann beispielsweise durch den Abschluss eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses, welches bei der Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft zu melden ist, oder die Rechnung eines für Kinderbetreuung qualifizierten Dienstleistungsunternehmens sichergestellt werden.

(4) Angesichts der begrenzten finanziellen Mittel des Landesverbandes ist diese Regelung grundsätzlich auf besondere Terminlichkeiten beschränkt und sollte

nicht für reguläre Sitzungen des Landesvorstandes oder für die Erledigung der regulären Tätigkeiten des jeweiligen Amtes genutzt werden.

§ 11 Kosten zur Durchführung barrierefreier Veranstaltungen

Die Kosten zur Durchführung barrierefreier und -armer Veranstaltungen sind von der jeweils durchführenden Gliederungsebene zu übernehmen. Entsprechende Bedürfnisse sind vorher von der Gliederung abzufragen.

§ 12 Abrechnungsregelung

(1) Mit Rücksicht auf die Kassenlage werden die Mitglieder und andere beauftragte Personen darum gebeten, einen Teilbetrag der Partei als Spende zur Verfügung zu stellen. Die entsprechende Spendenbescheinigung erstellt der*die Landesschatzmeister*in oder der*die Kreisschatzmeister*in.

(2) Alle Kostenerstattungen sind innerhalb von drei Monaten nach Entstehung der Ansprüche zu beantragen.

(3) Alle Anträge, die nach Fristablauf von drei Monaten eingehen, haben auf sofortige Bearbeitung keinen Anspruch. Sie werden spätestens im Rahmen der Jahresendabrechnung erstattet.

(4) Kostenerstattungen, die nach dem 15. Februar des Folgejahres geltend gemacht werden, sind nicht mehr erstattungsfähig.

§ 13 Kostenträger

[Gremium: Abrechnungsstelle]

Bundesdelegiertenkonferenz (BDK): Kreisverband

Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG): Landesverband

Länderrat: Landesverband

Bundes- und Landesfrauenrat: Landesverband

Landesparteitag (LPT): Kreisverband

Landesarbeitsgruppen (LAG): Landesverband

Landesfinanzrat (LaFiRat): Kreisverband

Landesvorstand (LaVo): Landesverband

Landesschiedsgericht: Landesverband